

- [127] Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
 Nr. 1877 Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März
 1875, vom 18. Dezember 1889,
 „ 1878 Deklaration zur internationalen Handels-Konvention, vom 15. April
 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern
 51, 52 und 53:

- §. 585 Abänderungen des § 95 sowie einiger Formulare zu den Aus-
 führungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz,
 „ 589 Zollfreiheit der Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes,
 „ 589 Steuerfreiheit des zur Herstellung von Lacken und Polituren ver-
 wendeten Branntweins,
 „ 590 Abänderung des Regulativs über Privattransitlager von den in
 Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren,
 „ 596 Nachtrags-Verzeichniß höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung
 von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den ein-
 jährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,
 „ 599 Festsetzung der für die Naturalverpflegung beim Militär zu ver-
 gütenden Beträge für das Jahr 1890,
 „ 601 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz
 durch Aufnahme eines neuen Paragraphen,
 „ 602 Abänderung des Verzeichnisses der Zuckersteuerstellen.